

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmälern in der Bundesrepublik.

Auf Grund der §§ 3, 1 Abs. 1, 1b Abs. 1, 1c Abs. 1 des Reichs-  
naturschutzgesetzes vom 6. Juni 1935 (RGBl. 1935 I S. 11) sowie des § 7 Abs.  
1 bis 3 und des § 8 der Bundesgesetzgebung vom 11. Oktober 1950 (RGBl.  
1950 I S. 170) wird die Bundesgesetzgebung über die Naturdenkmäler für den Be-  
reich der Bundesrepublik wie folgt verordnet:

§ 1.

Die in der nachstehend angeführten Liste aufgeführten Naturdenk-  
mäler werden mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung in das Natur-  
denkmälerverzeichnis aufgenommen und erhalten damit den Schutz des Reichs-  
naturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entwertung, Zerstörung oder <sup>schädliche</sup> Verunstaltung der Naturdenkmäler ist  
verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die  
Naturdenkmäler oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B.  
Zurückführung von Aufschüttungen, Errichtung von Versorgungsleitungen, Wäldern  
oder Kulturland, Abholzung von Bäumen oder Sträuchern. Die Verunstaltung eines  
Naturdenkmals ist ferner das Ausschütten, das Abbrechen von Gestein, das  
Leiten von Wasser oder jede sonstige Tätigkeit des Bauwesens, soweit  
es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt; die Be-  
stimmungen dieses Absatzes sind verpfllichtet, sich den Naturdenkmälern  
als Naturdenkmälern der Bundesrepublik zu halten.

§ 3.

Die in der nachstehenden Liste aufgeführten Naturdenkmäler sind als  
Naturdenkmäler in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Bundesrepublik  
aufzunehmen.

§ 4.

Die in der nachstehenden Liste aufgeführten Naturdenkmäler sind als  
Naturdenkmäler in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Bundesrepublik  
aufzunehmen.

§ 5.

Die in der nachstehenden Liste aufgeführten Naturdenkmäler sind als  
Naturdenkmäler in das Verzeichnis der Naturdenkmäler der Bundesrepublik  
aufzunehmen.